

Bücher des

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

95. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.	Seite
<p>31. 5. VI. 85 I ZR 53/83</p>	<p>a) Zur Frage der GEMA-Vermutung bei der Zweit- auswertung von Spielfilmen für Video-Zwecke zum persönlichen Gebrauch b) Zur Auskunftspflicht in diesen Fällen (»GEMA- Vermutung I«).</p> <p style="text-align: right;">274</p>
<p>32. 13. VI. 85 I ZR 35/83</p>	<p>a) Nach der Art der verwendeten Musik erstreckt sich die GEMA-Vermutung – nämlich die Ver- mutung der Wahrnehmungsbefugnis, der Urheber- rechtsschutzfähigkeit und der Rechtsverletzung – grundsätzlich auch auf die musikalische Vertonung pornographischer Filme. Zur Widerlegung der Ver- mutung in diesen Fällen bedarf es in der Regel kon- kreter Darlegungen und Beweisantritte für jede ein- zelne Produktion. b) Zur Auskunftspflicht in diesen Fällen (»GEMA- Vermutung II«).</p> <p style="text-align: right;">285</p>
<p>33. 11. VII. 85 X ZR 26/84</p>	<p>a) Zur Wahl der Patentkategorie. b) Eine bei der Herstellung von Legierungen einzu- haltende »Einstellungsregel« ist nicht neu, wenn und soweit Legierungen mit denselben qualitativen und quantitativen Bestandteilen zum Stand der Technik gehören, bei deren Herstellung die bean- spruchte »Einstellungsregel«, wenn auch uner- kannt, eingehalten worden ist (»borhaltige Stähle«).</p> <p style="text-align: right;">295</p>
<p>34. 11. VII. 85 X ZB 18/84</p>	<p>a) Die Aufzählung der in § 100 Abs. 3 PatG genann- ten Verfahrensmängel hat für das Rechtsbeschwer- deverfahren nur die Bedeutung, daß die Rechtsbe- schwerde auch ohne Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft ist, sofern nur eine auf das Vorliegen solcher Verfahrensmängel gestützte Rüge erhoben wird. b) Durch die Verweisung auf § 551 Nr. 2 ZPO in § 101 Abs. 2 Satz 2 PatG ist für das Rechtsbe- schwerdeverfahren klargestellt, daß nach rechts- kräftiger Zurückweisung des auf einen Ausschlie- ßungsgrund gestützten Ablehnungsgesuchs durch das Bundespatentgericht weder ein Ausschlie- ßungsgrund besteht, noch die mit der Rechtsbe- schwerde angefochtene Entscheidung des Bundes- patentgerichts insoweit auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. c) Die Entscheidung des Bundespatentgerichts, durch die ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen wird, ist unanfechtbar und auch im Rahmen einer auf andere Gründe gestützten Rechtsbeschwerde nicht nachprüfbar (»Farbfernsehsignal II«).</p> <p style="text-align: right;">302</p>

Nr.		Seite
35. 12. VII. 85 V ZR 172/84	Eine das sittliche Empfinden von Nachbarn verletzende Nutzung eines Grundstücks durch einen Mieter, die nach außen nicht wahrnehmbar ist, begründet keinen Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 906 BGB gegen den Vermieter.	307
36. 23. VIII. 85 RiZ (R) 10/84	1. Zu Bedeutung und Inhalt der gesetzlich bestimmten Besprechung der dienstlichen Beurteilung eines Richters und des darüber zu erstellenden Besprechungsvermerks. 2. Der Richter hat einen Anspruch auf Entfernung der Widerspruchsakten zu einer rechtskräftig für unzulässig erklärten dienstlichen Beurteilung aus seinen Personalakten. 3. Im dienstgerichtlichen Revisionsverfahren findet § 565 a ZPO sinngemäß Anwendung.	313
37. 16. IX. 85 II ZR 275/84	Verjährung von Ansprüchen aus Durchgriffshaftung. Haftung des herrschenden Konzernunternehmens für Verbindlichkeiten einer abhängigen GmbH.	330